

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
VII b 3
Herrn Dr. Alexander Lücke
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Düsseldorf, 19.02.2015

560

vorab per Mail

Eckpunktepapier zur Novelle der Wirtschaftsprüferordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

vielen Dank für die Zusendung der Eckpunkte zur Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform am 06.02.2015 und die Möglichkeit, zu Ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wir möchten dabei zuerst auf den uns am stärksten betreffenden Punkt 7. zur Zusammenführung der Prüferberufe eingehen.

Zu 7. Zusammenführung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers

Wir begrüßen es sehr, dass unser Anliegen der Zusammenführung der Prüferberufe in Ihr Eckpunktepapier aufgenommen wurde. Es ist wichtig, dass dieses bereits mit der 5. WPO-Novelle in 2004 verfolgte Ziel erreicht wird. Vor über zehn Jahren wurde die Schließung des Berufszugangs zum vereidigten Buchprüfer (vBP) mit dem Ziel der Zusammenführung der beiden Berufe und der damit einhergehenden Vereinheitlichung des Prüferberufs begründet (BT-Drs. 15/1241). Die Möglichkeit einer verkürzten Prüfung wurde bis Ende 2007 befristet, die Examina mussten bis Ende 2009 abgeschlossen sein. Die Tatsache, dass es zum 01.01.2015 noch 3.085 vBP gab, belegt, dass die angestrebte Vereinheitlichung jedenfalls mittels Übergangsexamen nicht erreicht werden konnte.

Der DBV hat seine **Vorschläge zur Zusammenführung der Prüferberufe** in einem Grundsatzpapier vorgestellt, das wir Ihnen hiermit noch einmal zukom-

Seite 2/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

men lassen (Anlage 1). Darin beschreiben wir, dass die Zusammenführung der Prüferberufe in Deutschland auf verschiedenen Wegen geschehen kann, mit unterschiedlich intensiven Modalitäten. Wir erläutern in dem Papier den Vorschlag der prüfungsfreien Bestellung der vBP als WP, wir beschreiben die Überleitung der vBP zu den WP unter Beibehaltung ihrer beschränkten Prüfungsbefugnisse sowie die Möglichkeit einer verkürzten Prüfung zum WP, schließlich stellen wir auch unsere Forderung der Einräumung des Prüfungsrechts für die große GmbH dar.

Zum Zusammenspiel unserer vier Vorschläge möchten wir ausführen, dass unserer Ansicht nach vieles für eine **Bestellung der vBP als WP** spricht. Unser Vorstandsmitglied, Herr vBP StB RA Harald Keller, argumentiert mittlerweile vor dem Bundesverwaltungsgericht mit einer fehlerhaften Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber. Diese Frage wird demnach von den Gerichten entschieden werden. Auch das **Prüfungsrecht für große GmbH** muss unseres Erachtens in jedem Fall eingeführt werden, die Gründe hierfür sind in unserem Papier ausgeführt. Die beiden anderen Vorschläge einer Zusammenführung, das heißt die **Überleitung der vBP zu WP** mit Beibehaltung der (beschränkten) Prüfungsbefugnisse und die Einführung einer **verkürzten Prüfung** sollten unseres Erachtens kombiniert, um das angestrebte Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe bestmöglich zu erreichen. Wir konkretisieren im Folgenden diese beiden Vorschläge und das sich daraus ergebende **Maßnahmenpaket**.

1. Überleitung der vBP zu WP unter Beibehaltung der Prüfungsbefugnisse (Österreichisches Modell)

1.1. Das Österreichische Modell

Vor fast zehn Jahren fand in Österreich eine Zusammenführung der Prüferberufe statt: durch eine **Überleitung der Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer**. Wichtig ist der Hinweis, dass die Buchprüfer dadurch nicht automatisch die Prüfungsbefugnisse der Wirtschaftsprüfer erhalten haben. Vielmehr hatte die Überleitung **keinerlei Auswirkung auf die (vorher wie nachher beschränkten) Prüfungsbefugnisse** der Buchprüfer. Insofern unterscheidet sich das österreichische Überleitungsmodell wesentlich von der Forderung nach (prüfungsfreier) Bestellung der vBP als WP (da die Überleitung gerade nicht das „Umhängen“ mit Erhalt aller Prüfungsbefugnisse des WP bedeutet).

Seite 3/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

Die entsprechende Gesetzesnovelle diente der gewünschten Zusammenführung der Berufe und trat am 1.9.2005 in Kraft. Gemäß § 229b des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) gelten alle Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des WTBG. Beschränkungen der Prüfungsbefugnisse der Buchprüfer wurden – wie erwähnt – beibehalten. Es wurde Buchprüfern aber ermöglicht, **den Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Prüfungen durchzuführen**, wenn sie eine ausreichende Fach- und Weiterbildung (Aktienrecht und Sonderfragen der Rechnungslegung, insbesondere nach den IFRS) nachgewiesen haben. Außerdem muss der Buchprüfer eine entsprechende Qualitätssicherung nachweisen, die er im Rahmen einer durchzuführenden Qualitätsprüfung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) nachzuweisen hat.

Gemäß der Auskunft der Kammer der Wirtschaftstreuheränder bestanden am 31.08.2005 insgesamt 667 Buchprüferbefugnisse, davon 498 Buchprüfer und 178 Buchprüfungsgesellschaften. Im Vergleich dazu waren insgesamt 1.578 WP-Berufsberechtigungen verzeichnet, davon waren 1.018 Wirtschaftsprüfer und 560 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Überleitung ca. **30 % der Prüfungsberechtigungen auf Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften entfielen**. Derzeit (zum 1.9.2014) sind bei der Kammer der Wirtschaftstreuheränder noch 411 ehemalige Buchprüfer nunmehr als WP eingetragen. Dem stehen 2.849 WP-Berufsberechtigungen, davon sind 1.907 Wirtschaftsprüfer und 942 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

1.2. Übertragbarkeit auf Deutschland

Aus unserer Sicht ist eine solche **Überleitung der vBP** (nicht zu verwechseln mit einem „Umhängen“ der vBP unter Gewährung aller WP-Befugnisse) auch in Deutschland eine zielführende Maßnahme, die deutschen Prüferberufe zusammenzuführen. Im Übrigen ist es **die einzige Maßnahme**, die beide **Berufsgruppen komplett zusammenführen** kann, wenn man die Möglichkeit einmal außer Acht lässt, dass auf dem Rechtsweg entschieden wird, alle vBP wie WP zu behandeln. Es würde nach der Überleitung keine vBP mehr geben (wie dies im Modell der verkürzten Prüfung, vgl. zu 2., wahrscheinlich in erheblichem Maße der Fall sein würde), da sich die **Überleitung kraft Gesetz auf alle vBP erstreckt**.

Für eine mögliche **Erweiterung seiner Befugnisse** unterläge der übergeleitete vBP der Verpflichtung, einen entsprechenden **Fortbildungs-**

Seite 4/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

nachweis zu erbringen und eine **Qualitätssicherung** nachzuweisen. Statt eines Fortbildungsnachweises (durch nachgewiesene Besuche von entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen bzw. Seminaren) kann der übergeleitete vBP eine **verkürzte Prüfung** zur Erlangung der vollumfänglichen WP-Befugnisse ablegen, wie sie unter 2. dargestellt ist. Als **Qualitätsnachweis** kann – wie auch heute schon – die externe Qualitätskontrolle dienen, die vBP und WP absolvieren müssen, wenn sie Abschlussprüfungen durchführen wollen.

Zum **Zahlenverhältnis** ist festzuhalten, dass zum 01.09.2014 bei der WPK insgesamt 17.378 Wirtschaftsprüfer und WPG gemeldet sind, dem stehen 3.242 vBP und BPG gegenüber. Das bedeutet, dass die **vBP und BPG lediglich knapp 16 % von der Gesamtheit aller Prüfer und Prüfungsgesellschaften** ausmachen, mit stark sinkender Tendenz.

1.3. Gesetzliche Ausgestaltung der Überleitung

Die Überleitung der vBP zu den WP könnte im Siebenten Teil der WPO (zu vBP und BPG) in einem **§ 131 e WPO** wie folgt geregelt werden:

„¹Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, die am *[Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Gesetzes]* als solche anerkannt oder bestellt sind, gelten als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes. ²Buchprüfer, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt Prüfungen durchführen, die nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage Wirtschaftsprüfern vorbehalten waren, dürfen solche Aufträge erst dann übernehmen, wenn sie die ausreichende Fach- und Weiterbildung auf den Fachgebieten Aktienrecht und Sonderfragen der Rechnungslegung, bestehend aus internationaler Rechnungslegung und internationalen Prüfungsstandards, nachgewiesen haben.“

Die übrigen Vorschriften des Siebenten Teils der WPO könnten aufgehoben werden.

Um etwa aus berufsrechtlichen Gründen feststellen zu können, welcher WP ein übergeleiteter vBP und demnach in seiner Prüfungsbefugnis beschränkt ist, kann eine Kennzeichnung im Berufsregister erfolgen. Die Kennzeichnung könnte etwa mit einem Sternchenvermerk „WP*“ und einer Erklärung „WP* sind WP im Sinne des § 131 e WPO“ erfolgen.

Um etwaigen Vorbehalten aus Verbraucherschutzgründen entgegenzukommen, kann über eine Kennzeichnung nachgedacht werden, die über die Öffentlichkeit des Berufsregisters hinausgeht; beispielsweise könnte die beschränkte Prüfungsbefugnis des übergeleiteten vBP dadurch öf-

Seite 5/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

fentlich kenntlich gemacht werden, dass sein Berufstitel lautet „WP mit beschränkter Prüfungsbefugnis“, kurz „WP mbP“.

Dieses Grundmodell der gesetzlichen Überleitung sollte durch die Möglichkeit des „Aufstockens“ der Prüfungsbefugnisse ergänzt werden. Dabei kann sich das *Aufstocken lediglich auf bestimmte Bereiche* (etwa die Prüfung von Aktiengesellschaften) oder auf die komplette, dem WP gleichgestellte Prüfungsbefugnis beziehen. Für das Aufstocken bestimmter Bereiche sind Fortbildungsnachweise ausreichend, für die *Gleichstellung mit den WP* ist die verkürzte Prüfung vorzusehen, vgl. sogleich unter 2.

Im Fall des Aufstockens auf die komplette Prüfungsbefugnis des WP würde im Berufsregister oder bei der Führung des Berufstitels die Kennzeichnung wegfallen, dass es sich um einen übergeleiteten vBP handelt.

Für die Organisation des Berufsstands hieße das Modell der Überleitung, dass auch in der WPK eine Zweiteilung in die Berufsgruppen entfielen.

2. Verkürzte Prüfung

2.1. Verkürzte Prüfung

In unserem Grundsatzpapier der Forderungen des DBV zur Zusammenführung der Prüferberufe haben wir geschildert, dass vBP einem gleichermaßen dichten Netz von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Tätigkeit unterliegen wie WP (vgl. Anlage).

vBP unterliegen ebenso wie WP (!):

- den Berufspflichten der WPO und der Berufssatzung,
- der Pflicht, ein Qualitätssicherungssystem zur Einhaltung der Berufspflichten zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen,
- der Pflicht zur externen Qualitätskontrolle sowie
- der Berufsaufsicht durch die WPK.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht, dass ein vBP, der die Qualifikation des WP erwerben möchte, das gesamte WP-Examen absolvieren muss, das zu überwiegenden Teilen – insbesondere im Prüfungswesen – jene Themen umfasst, deren Kenntnis er bereits in seinem Staatsexamen nachgewiesen hat.

Seite 6/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

2.2. Inhalt - Eckpunkte

Zulassung zur verkürzten Prüfung

Grundsätzlich muss allen vBP die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege einer verkürzten Prüfung die WP-Qualifikation zu erwerben.

Entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen der sonstigen WP-Kandidaten müssen die vBP-Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Erfordernis der Prüfungstätigkeit gem. § 9 Abs. 2 WPO). Entsprechend § 9 Abs. 4 WPO entfällt der Nachweis der Prüfungstätigkeit für vBP-Bewerber, die seit mindestens 15 Jahren den Beruf als Steuerberater oder als vBP ausgeübt haben; bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter sind anzurechnen.

Die Zulassung soll auch dann möglich sein, wenn der vBP die Berechtigung zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen hat. Das setzt voraus, dass er entweder selbst über eine Teilnahmebescheinigung an der externen Qualitätskontrolle oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügt oder Angestellter einer Praxis ist, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen darf.

Eine Anrechnung früherer Fehlversuche des Übergangsexamens soll nicht erfolgen. Die verkürzte Prüfung kann jedoch nur zweimal wiederholt werden, also insgesamt dreimal erfolgen.

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte der verkürzten Prüfung richten sich am WP-Examen aus, berücksichtigen allerdings die Prüfungsinhalte des vBP-Examens. Demnach beschränkt sich die verkürzte Prüfung auf die Prüfungsinhalte, die nicht Gegenstand der vBP-Prüfung waren. Betroffen sind notwendige Ergänzungen im „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ (gem. § 4 Buchstabe A Nr. 1 Buchstaben a) und b) und Nr. 2 Buchstabe b) der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung - WiPrPrüfV) sowie „Wirtschaftsrecht“ (gem. § 4 Buchstabe C Nr. 3 und 4 WiPrPrüfV) und „Steuerrecht“ (gem. § 4 Buchstabe D WiPrPrüfV).

Für vBP, die auch Rechtsanwalt sind, entfällt der Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Für vBP, die auch Steuerberater sind, entfällt der Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet des Steuerrechts. Diese Regelung entspricht der Systematik des § 13a WPO a.F.

Seite 7/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“, das von allen vBP unabhängig von weiteren Berufstiteln abgeleistet werden muss, umfasst neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auch Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen und Prüfungen von Risikofrüherkennungssystemen. Im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ wird das Gesellschaftsrecht umfassend abgedeckt, sodass auch Aktienrecht und Umwandlungsrecht erfasst sind.

Prüfungsablauf

Die verkürzte Prüfung soll aus einer mündlichen Prüfung bestehen. Die Dauer sollte gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 WiPrPrüfV nicht mehr als eine Stunde betragen. Das umfassende Prüfungsgespräch gliedert sich in die Prüfungsabschnitte, die vom vBP-Bewerber entsprechend seinen Qualifikationen noch abzuleisten sind (vgl. unter Prüfungsinhalte).

Der Verzicht auf einen schriftlichen Teil der Prüfung (entgegen früherer Forderungen des DBV) trägt dem ganz überwiegend fortgeschrittenen Lebens- und Tätigkeitsalter der vBP Rechnung: waren vor sechs Jahren noch 40 % der vBP über 60 Jahre alt, so sind es heute bereits 66 %. Diese Tendenz verstärkt sich im Zeitablauf. Die Einführung einer schriftlichen Prüfung würde eine aus Sicht des DBV nicht mehr hinnehmbare weitere zeitliche Verzögerung bedeuten.

Benotung

Jeder Prüfungsabschnitt der mündlichen Prüfung wird gesondert gewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erreicht ist.

Sonstige Modalitäten

Die verkürzte Prüfung sollte aus organisatorischen Gründen zentral in einem Bundesland (z.B. Berlin) durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der Altersstruktur der vBP ist eine mehrmalige Prüfung innerhalb eines Jahres, mindestens zweimal im Jahr, sinnvoll. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die ganz überwiegende Anzahl der vBP in eigener Praxis tätig (über 90 %) und dort alleiniger Ansprechpartner für ihre Mandanten ist. Die Möglichkeit, an mehreren Terminen im Jahr die verkürzte Prüfung abzulegen, würde es den vBP erlauben, be-

Seite 8/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

sondere Mandantenwünsche zu berücksichtigen, ohne dadurch ein ganzes Jahr bis zum nächsten Prüfungstermin zu verlieren.

3. Fazit: Maßnahmenpaket für die Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform

Das Ziel der Zusammenführung der Prüferberufe wird am ehesten erreicht durch die unter 1. geschilderte **Überleitung der vBP zu WP** nach dem österreichischen Modell. Zudem ist die Überleitung nahezu wettbewerbsneutral, da die übergeleiteten vBP für die Öffentlichkeit erkennbar ihre (beschränkten) Prüfungsbefugnisse beibehalten.

Den übergeleiteten vBP sollte es zusätzlich ermöglicht werden, mittels der von uns unter 2. konkretisierten **verkürzten Prüfung** die kompletten Prüfungsbefugnisse des WP zu erhalten.

Außerdem sollte die Möglichkeit des „**Aufstockens**“ der **Prüfungsbefugnisse** der übergeleiteten vBP auf bestimmte Tätigkeitsbereiche (etwa die Prüfung von Aktiengesellschaften) geschaffen werden. Die kann – wie in Österreich – mittels einzureichender Fortbildungsnachweise und der Teilnahme an einer externen Qualitätskontrolle erfolgen.

In dem Gesamtpaket sollte schließlich das **Prüfungsrecht für die große GmbH** geregelt werden, die Argumente hierfür sind unserem in der Anlage befindlichen Forderungspapier enthalten.

Zu weiteren Eckpunkten einer Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform nehmen wir wie folgt Stellung und verweisen im Übrigen auf unser Positionspapier zur Weiterentwicklung der Berufsaufsicht (Anlage 2).

Zu 2: Aufgabenverteilung zwischen neuer Aufsichtsbehörde und WPK und zu 4: Vereinheitlichung der präventiven Berufsaufsicht

Wir halten es für richtig, die europarechtlichen Vorgaben „1:1“ umzusetzen. Die EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APVO) unterscheidet mit sachgerechten Gründen zwischen der Abschlussprüfung eines public interest entities (PIE) und eines Nicht-PIE und unterstützt damit, dass die Berufsaufsicht verhältnismäßig erfolgen kann.

Wir unterstützen den Ansatz, die Zuständigkeit des Prüfers (Inspektor oder Prüfer für Qualitätskontrolle) danach zu unterscheiden, ob es um die Untersuchung von PIE-Mandaten oder Nicht-PIE-Mandaten geht. Es stärkt die Selbstverwal-

Seite 9/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

tung des Berufsstands, ausschließlich die – nach der EU-APVO – nicht delegationsfähigen Aufgaben bei der neuen Aufsichtsbehörde anzusiedeln.

Diesem Ansatz liefe es jedoch zuwider, eine – von Ihnen unter 4. vorgeschlagene – Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle an die neue Aufsichtsbehörde vorzusehen. Auch bei der Berichterstattung sollte das 1:1-Konzept und die klar geregelten Kompetenzbereiche eingehalten werden. Soll mit dem Vorschlag der Fall abgedeckt werden, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle Feststellungen macht in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, kann dies mit einer gesetzlichen Regelung allein dieses Falles erfolgen; auch dann läge aber zunächst die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle an die Kommission für Qualitätskontrolle nahe, welche dann etwaige festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems an die neue Aufsichtsbehörde weiterleitet.

Dem von uns unterstützten Ansatz einer 1:1-Umsetzung widerspräche es auch, der neuen Aufsichtsbehörde die Befugnis zu geben, „einzelne Nicht-PIE-Mandate im Rahmen der Inspektionen zu prüfen“. Eine solche Durchbrechung des Ansatzes lehnen wir ab. Denkbar ist allenfalls eine Befugnis in den – heute schon – in § 62b Absatz 1 Satz 2 und 3 WPO geregelten Fällen (in den Eckpunkten ist in dem Zusammenhang wohl irrtümlich auf § 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 WPO verwiesen).

Zu 3: Sicherung der effektiven Berufsaufsicht

Wir teilen die Auffassung, dass die Verteilung der Aufgaben an neue Aufsichtsbehörde und WPK durch Gesetz geregelt werden sollte. Eine stabile gesetzliche Regelung trägt zu einer transparenten, klar geregelten Kompetenzabgrenzung bei.

Dieses Konzept sollte aber nicht dadurch wieder geschwächt werden, dass der neuen Aufsichtsbehörde ein Eintrittsrecht in Fällen eingeräumt wird, die über die von ihr wahrzunehmenden Letztverantwortung hinausgehen. Äußerst schädlich ist insofern ein generalklauselartiges Eintrittsrecht (Fälle, „in denen ein besonderes öffentliches Interesse den Eintritt der Aufsichtsbehörde erforderlich macht“), da es die geschaffene Klarheit und Transparenz wieder zunichtemacht.

Zu 5: Maßnahmen- und Sanktionskatalog für Aufsichtsbehörde und WPK und Rechtsweg

Der DBV hat sich in seinem Positionspapier zur Weiterentwicklung der Berufsaufsicht dafür ausgesprochen, die sog. Firewall als Ausfluss des verfassungsrechtlich geschützten Nemo-tenetur-Grundsatzes zu erhalten (vgl. Anlage 2, Abschnitt 2.2., letzter Absatz). Insofern lehnen wir die Aufhebung der Firewall ab.

Seite 10/10 zum Schreiben vom 19.02.2015 an Herrn Dr. Lücke

Auch zur Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften vertritt der DBV eine den Eckpunkten widersprechende Auffassung: Wir haben in unserem Positionspapier deutlich gemacht, dass die vorgesehene Bestrafung von Berufsgesellschaften systemwidrig wäre und zudem hierfür kein Bedarf besteht (vgl. Abschnitt 2.8.). Die stattfindende Diskussion in Deutschland um ein Unternehmensstrafrecht sollte abgewartet werden, da es nicht nachvollziehbar wäre, für eine einzelne Berufsgruppe vorab ein solches Unternehmensstrafrecht einzuführen.

Zu 8: Sonstige Verbesserungen

Die in den Eckpunkten als „Klarstellungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung“ bezeichnete Einführung einer Begrenzung der Jahreshöchstleistung der Versicherung lehnen wir ab, da es eine – aus unserer Sicht – ungerechtfertigte und eindeutige Schlechterstellung (statt „Verbesserung“) im Vergleich zur jetzigen Rechtslage darstellt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Daniela Kelm, LL.M.
(Geschäftsführerin des DBV)

Anlagen: Forderungspapier des DBV zur Zusammenführung der Berufe (Anlage 1) und Positionspapier zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht (Anlage 2)